



Empfänger:

Firma
Prangl Gesellschaft m.b.H.
Herrn Markus Herzog
Landesstraße 12
9131 Poggersdorf

markus.herzog@prangl.at

Zahl: 4/2025 (I-1)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Telefon: (04239) 2224-12

Pers. E-Mail: guenther.gomernig@ktn.gde.at

Orig. E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

Datum: 04.02.2025

Betreff:

Verkehrsbeschränkungen aufgrund von Arbeiten auf
oder neben der Straße;

VERORDNUNG

gemäß §§ 43 Abs. 1 a und 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 12 und 73 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., werden aufgrund von Straßenbauarbeiten vorübergehende Verkehrsbeschränkungen verordnet:

§ 1

Im Baustellenbereich des Waldrastweges wird ein Gefahrenzeichen „**BAUSTELLE**“ verfügt.

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- „**BAUSTELLE**“ (§ 50 Z 9 StVO) 25 m vor und nach dem Baustellenbereich;

§ 2

In im § 1 angeführten Baustellenbereich

wird ein **Fahrverbot ausgenommen Baustellenfahrzeuge** verfügt.

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- „**FAHRVERBOT**“ (§ 52 lit. a) Z 1 StVO) mit der Zusatztafel „**ausgenommen Baustellenfahrzeuge**“ 25 m vor und nach dem Baustellenbereich;

Die Umleitungsstrecken sind in Entsprechung des § 53 Z 16b leg. cit. zu kennzeichnen.

§ 3

Die vorübergehende Verkehrsbeschränkung gilt am **06.02.2025** im Zeitraum von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

§ 4

Die Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

§ 6

Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und – über Aufforderung der zuständigen Behörde – anher vorzulegen.

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960 bgBL. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Der Vizebürgermeister

Thomas Krainz

Ergeht an:

1. Prangl Gesellschaft m.b.H., Landesstraße 12, 9131 Poggersdorf, markus.herzog@prangl.at
2. Polizeiinspektion St. Kanzian, PI-K-St.Kanzian@polizei.gv.at
3. Straßenverwaltung der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, hans-georg.schleschitz@ktn.gde.at